

Kostenbeitragstabelle des Landkreises Tübingen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege (gültig ab 01.01.2012)

Betreuungsumfang		Stufe 1	Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Stufe 5		Stufe 6	
Stunden pro Woche	Stunden pro Monat		KB Monat unter 3 J.	KB Monat ab 3 J.	KB Monat unter 3 J.	KB Monat ab 3 J.	KB Monat unter 3 J.	KB Monat ab 3 J.	KB Monat unter 3 J.	KB Monat ab 3 J.	KB Monat unter 3 J.	KB Monat ab 3 J.
5	21,5	0	2	26	12	35	22	45	31	55	41	65
6	25,8	0	3	31	14	43	26	54	37	66	49	77
7	30,1	0	3	36	17	50	30	63	44	77	57	90
8	34,4	0	3	41	19	57	34	72	50	88	65	103
9	38,7	0	4	46	21	64	39	81	56	99	74	116
10	43,0	0	4	52	24	71	43	90	62	110	82	129
11	47,3	0	5	57	26	78	47	99	69	121	90	142
12	51,6	0	5	62	28	85	52	108	75	132	98	155
13	55,9	0	6	67	31	92	56	117	81	143	106	168
14	60,2	0	6	72	33	99	60	126	87	154	114	181
15	64,5	0	6	77	35	106	65	135	94	164	123	194
16	68,8	0	7	83	38	114	69	144	100	175	131	206
17	73,1	0	7	88	40	121	73	154	106	186	139	219
18	77,4	0	8	93	43	128	77	163	112	197	147	232
19	81,7	0	8	98	45	135	82	172	118	208	155	245
20	86,0	0	9	103	47	142	86	181	125	219	163	258
21	90,3	0	9	108	50	149	90	190	131	230	172	271
22	94,6	0	9	114	52	156	95	199	137	241	180	284
23	98,9	0	10	119	54	163	99	208	143	252	188	297
24	103,2	0	10	124	57	170	103	217	150	263	196	310
25	107,5	0	11	129	59	177	108	226	156	274	204	323
26	111,8	0	11	134	61	184	112	235	162	285	212	335
27	116,1	0	12	139	64	192	116	244	168	296	221	348
28	120,4	0	12	144	66	199	120	253	175	307	229	361
29	124,7	0	12	150	69	206	125	262	181	318	237	374
30	129,0	0	13	155	71	213	129	271	187	329	245	387
31	133,3	0	13	160	73	220	133	280	193	340	253	400
32	137,6	0	14	165	76	227	138	289	200	351	261	413
33	141,9	0	14	170	78	234	142	298	206	362	270	426
34	146,2	0	15	175	80	241	146	307	212	373	278	439
35	150,5	0	15	181	83	248	151	316	218	384	286	452
36	154,8	0	15	186	85	255	155	325	224	395	294	464
37	159,1	0	16	191	88	263	159	334	231	406	302	477
38	163,4	0	16	196	90	270	163	343	237	417	310	490
39	167,7	0	17	201	92	277	168	352	243	428	319	503
40	172,0	0	17	206	95	284	172	361	249	439	327	516
Kostenbeitrag für 1 Std.		0,00 €	0,10 €	1,20 €	0,55 €	1,65 €	1,00 €	2,10 €	1,45 €	2,55 €	1,90 €	3,00 €

Geschwisterermäßigung:

Werden mehrere haushaltsangehörige Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege oder in einer anderen Kindertagesbetreuungsform i.S.v. § 22 - 24 SGB VIII betreut, ermäßigt sich der maßgebliche Kostenbeitrag je betreutem Kind auf

- 75 % bei 2 betreuten Kindern
- 50 % bei 3 betreuten Kindern
- 25 % bei 4 betreuten Kindern

Maßgebliche Kostenbeitragsstufe

Stufe	Bruttoeinkommen im Jahr	
1	bis 23.000 €	oder bei SGB II/XII-Leistungen
2	bis 33.500 €	
3	bis 45.000 €	
4	bis 55.000 €	
5	bis 65.000 €	
6	über 65.000 €	

Vom Bruttoeinkommen wird ein Freibetrag von je 4368 Euro pro Jahr für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind abgezogen.

Hinweise und Erläuterungen zum Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII werden im Landkreis Tübingen nach Einkommen und Betreuungszeit gestaffelte pauschalierte Kostenbeiträge erhoben. Maßgeblich ist die vom Kreistag beschlossene und umseitig abgedruckte aktuelle Kostenbeitragsstabelle.

Maßgebendes Einkommen ist das voraussichtliche Jahres-Bruttoeinkommen des Haushalts, das heißt das voraussichtliche Einkommen aller Haushaltsangehörigen im Monat der Antragstellung und in den folgenden elf Monaten. Hierbei kann von den Einnahmen der letzten 12 Monate vor der Antragstellung ausgegangen werden, wobei zukünftige, mit Sicherheit zu erwartende Änderungen zu berücksichtigen und auf Verlangen nachzuweisen sind.

Unter einem Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen. Zu einem Haushalt zählen folgende Personen: Antragsteller (Eltern/Elternteile), dessen Ehegatte/Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel) und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie (zum Beispiel Geschwister), Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Zum Jahres-Bruttoeinkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Dazu gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Warte- und Ruhegelder, Witwen- Witwer- u. Waisenrenten, Pensionen, Renten einschließlich Zusatz- und Betriebsrenten, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben), aus Vermietung und Verpachtung, Lohnersatzleistungen, Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschüsse, Kindergeld, Kindergeldzuschläge, BaföG, BAB, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII u. ä.. Ein Ausgleich mit negativem Einkommen aus anderen Einkommensarten oder mit negativem Einkommen anderer Haushaltsangehöriger ist nicht zulässig.

Jahres-Bruttoeinkommen ist bei nicht selbständiger Arbeit der Bruttojahresverdienst einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial- und sonstigen Zulagen und Zuschlägen (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Gratifikationen, 13. und 14. Monatsgehalt, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen). Zum Bruttojahresverdienst zählen auch vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers oder von ihm übernommene Lohnsteuerbeträge und Versicherungsprämien. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt beim Einkommen außer Betracht. Jahres-Bruttoeinkommen ist bei selbständiger Tätigkeit der steuerlich anerkannte Gewinn; liegt kein Steuerbescheid vor ist der festgelegte Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben maßgeblich.

Vom Jahres-Bruttobruttoeinkommen können berufsbedingte Werbungskosten abgezogen werden. Das bedeutet aktuell 1000 Euro Werbungskosten für jeden Haushaltsangehörigen mit eigenem steuerpflichtigen Einkommen (steuerliche Werbungskostenpauschale) Höhere Werbungskosten sind abzugsfähig sofern sie steuerlich anerkannt und nachgewiesen sind.

Vom anrechenbaren gesamten Haushaltseinkommen wird ein Freibetrag von 4.368 Euro pro Jahr für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind abgezogen.

Nach Vornahme dieser Abzüge erfolgt die Einstufung in eine der sechs Kostenbeitragsstufen. Der zu zahlende Kostenbeitrag ergibt sich aufgrund des durchschnittlichen erforderlichen Betreuungsumfangs, wie er am Beginn des Tagespflegeverhältnisses vereinbart und vom Landratsamt per Bescheid bewilligt wurde. Innerhalb der jeweiligen Kostenbeitragsstufe wird unterschieden zwischen Kindern unter 3 Jahren und Kindern über 3 Jahren. Bei der Bemessung des Kostenbeitrages für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind die Finanzaufweisungen des Landes nach § 29 c FAG berücksichtigt.

Soweit haushaltsangehörige Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen i. S. v. § 22 bis 24 SGB VIII betreut werden, wird der tabellarische Kostenbeitrag für das Tagespflegekind noch um 25 % je gleichzeitig betreutem weiterem Kind ermäßigt.

Grundlage für die Ermittlung des Kostenbeitrages ist das im Antrag wahrheitsgemäß erklärte Einkommen der Eltern/Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt. Auf Verlangen des Landratsamtes ist das erklärte Einkommen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Das Landratsamt ist auch befugt im Rahmen von Stichproben Einkommensüberprüfungen vorzunehmen.

Übersteigt das bereinigte Jahres-Bruttoeinkommen 65.000 Euro erfolgt eine Einstufung in die höchste Kostenbeitragsstufe 6. In diesem Fall genügt ein entsprechender Vermerk im Antrag. Weitere Angaben zum Einkommen erübrigen sich dann.

Das Landratsamt prüft die Einkommensangaben und ermittelt den monatlich zu zahlenden Kostenbeitrag, der dann per Bescheid gegenüber den Antragstellern festgesetzt wird. Der Kostenbeitrag ist zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Beginnt ein Tagespflegeverhältnis nach dem 15. bzw. endet es vor dem 15. eines Monats ist für diesen Monat nur der halbe Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist durchgehend für jeden Monat zu entrichten solange das Tagespflegeverhältnis besteht. Gelegentliche Schwankungen der Betreuungszeit wegen kurzfristigem Mehr- oder Weniger-Bedarf oder wegen Ausfallzeit der Tagespflegeperson führen zu keiner Höher- bzw. zu keiner Tieferstufung des Kostenbeitrages. Falls aufgrund einer geänderten Bedarfslage sich die regelmäßige durchschnittliche Betreuungszeit dauerhaft um mehr als 10 % ändern sollte, ist dies dem Landratsamt umgehend anzuzeigen und das von allen Beteiligten unterschriebene Antragsformular „Laufende Geldleistungen mit Angaben zu den Betreuungszeiten“ über den Tageselternverein vorzulegen.

Die Antragsteller haben dem Landratsamt kostenbeitragsrelevante Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht binnen Monatsfrist nach, kann vom Landratsamt der maßgebliche Kostenbeitrag der Kostenbeitragsstufe 6 erhoben werden.